

**Beschluss Nr. 466/2018**

Schwyz, 19. Juni 2018 / pf

Passives Wahlrecht für Kantonsangestellte

Beantwortung der Motion M 1/18

1. Wortlaut der Motion

Am 24. Januar 2018 haben Kantonsrat René Baggenstos und Kantonsrätin Marlene Müller folgende Motion eingereicht:

„Im Kanton Schwyz besteht keine Regelung bezüglich Einsitznahme von Angestellten des Kantons im Kantonsparlament. Dies im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen, so auch zum Kanton Aargau. Dessen Regierungsrat hat am 15. Dezember 2017 eine Antwort auf ein Postulat veröffentlicht, welches die im Aargau bestehende Regelung lockern wollte (Geschäfts-Nr. 17.224). In dieser Antwort fasste der Regierungsrat des Kantons Aargau zusammen: „Der Regierungsrat steht einer Öffnung der Unvereinbarkeitsbestimmungen jedoch kritisch gegenüber, weil sowohl Interessenkonflikte als auch Loyalitätskonflikte zu erwarten sind. Die in anderen Kantonen teilweise geltenden Abgrenzungskriterien erachtet der Regierungsrat aus verschiedenen Gründen als wenig praxistauglich und nicht überzeugend.“

Auf eine Kleine Anfrage im Jahr 2009 der damaligen Kantonsrätin Petra Gössi stellte der Schweizer Regierungsrat fest: „Konfliktpotenzial besteht aber unter anderem deshalb, weil Mitarbeitende der Verwaltung, die gleichzeitig Mitglieder des Kantonsrates sind, sowohl der Oberaufsichtsbehörde als auch der von dieser zu beaufsichtigenden Verwaltung angehören. Ein Spannungsverhältnis könnte ferner dann entstehen, wenn ein beim Kanton angestelltes Kantonsratsmitglieds häufig und prononciert politische Positionen einnimmt, die der Regierungspolitik in wichtigen Fragen entgegengesetzt sind.“

Weiter schlussfolgerte der Regierungsrat, dass mit der Aufnahme einer Unvereinbarkeitsbestimmung in die Verfassung des Kantons Schwyz künftiges Konfliktpotenzial beseitigt würde und die personelle Trennung der Gewalten konsequenter verwirklicht werden könnte (RRB Nr. 1317/2009). Die Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 sieht in § 41 betreffend Wählbarkeit auch vor, dass das Gesetz weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen und Ausnahmen vorsehen kann.

Wir teilen die Befürchtungen des Schwyzer Regierungsrats aus dem Jahre 2009, anerkennen aber auch, dass das passive Wahlrecht nicht unnötigerweise allzu sehr eingeschränkt werden soll. Die richtige Abgrenzung zu finden, ist eine politische Aufgabe, welche mit Bedacht anzugehen ist.

Mit diesem Vorstoss fordern wir den Regierungsrat auf, eine Unvereinbarkeitsregelung zu erarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten, welche die Feststellungen des Schwyzer Regierungsrats aus dem Jahr 2009 in gebührender Weise berücksichtigt.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

§ 41 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, SRSZ 100.100, KV, regelt die Wählbarkeit in kantonale und kommunale Behörden sowie in den Ständerat. Gemäss dieser ist wählbar, wer in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt ist. Von der Möglichkeit über die Gesetze weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen und Ausnahmen vorzusehen, wurde bisher Gebrauch gemacht bezüglich der Wahl in die kommunalen Fürsorgebehörden (vgl. § 7 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983, SRSZ 380.100, ShG), nicht aber bezüglich der Unvereinbarkeit einer Tätigkeit bei der Verwaltung mit politischen Mandaten. Damit können auch Angestellte des Kantons sowie der selbständigen und unselbständigen kantonalen Anstalten dem Kantonsrat angehören.

2.2 Bisherige Vorstösse

Am 27. November 2009 hat Kantonsrätin Petra Gössi eine Kleine Anfrage eingereicht, welche die Einsitznahme von beruflich im Dienst des Kantons stehenden Personen ins Kantonsparlament zum Inhalt hatte. In der Antwort des Regierungsrates (Beschluss Nr. 1317 vom 9. Dezember 2009) wurde einerseits aufgezeigt, dass das Prinzip der personellen Trennung der Gewalten im Kanton Schwyz im Verhältnis von Legislative und Exekutive zur Judikative weitgehend verwirklicht sei (vgl. dazu § 36 des Justizgesetzes vom 18. November 2009, SRSZ 231.110, JG). Ein möglicher Handlungsbedarf bestehe aber zwischen Legislative und Exekutive. So könnten die Mitglieder des Regierungsrates nach geltendem Verfassungsrecht (vgl. §§ 28 Abs. 2 und 46 Abs. 7 KV) gleichzeitig auch dem Kantonsrat angehören. Dass zwischen dem Mandat eines Kantonsrates und jenem eines Regierungsrates Unvereinbarkeit bestehen sollte, dürfte heutzutage unbestritten sein. Ob die Unvereinbarkeit auch auf Mitarbeitende der Verwaltung ausgedehnt werden solle, sei – wie schon der Blick auf die unterschiedlichen Regelungen der Kantone zeige – weniger eindeutig. Das sei der Grund, weshalb der Regierungsrat der Verfassungskommission beantragt habe, diese Frage zu prüfen.

Konkrete Probleme, welche einen Handlungsbedarf auslösen würden, erkannte der Regierungsrat damals nicht, hielt aber fest, dass ein mögliches Spannungsverhältnis entstehen könnte, wenn ein beim Kanton angestelltes Kantonsratsmitglied häufig und prononciert politische Positionen einnehme, die der Regierungspolitik in wichtigen Fragen entgegengesetzt sind.

2.3 Beurteilung des vorliegenden Begehrens

Mit dem vorliegenden Vorstoss wird beantragt, eine Unvereinbarkeitsregelung gemäss § 41 Abs. 2 KV zu erarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten, welche die Feststellungen des Schwyzer Regierungsrats aus dem Jahr 2009 in gebührender Weise berücksichtigt.

Von 21 Deutschschweizer Kantonen haben zurzeit acht Kantone, darunter der Kanton Schwyz, keine Regelung bezüglich eines Ausschlusses von Verwaltungsmitarbeitenden von der Parlament-

stätigkeit in ihren Verfassungen postuliert. Andere Kantone haben eine explizite Unvereinbarkeitsregelung oder mindestens eine differenzierte, indem zum Beispiel leitende Angestellte ausgenommen sind oder das Gesetz Weiteres regeln kann.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Interessensvertretungen immer ein gewisses Konfliktpotenzial enthalten und Spannungen verursachen können. Genau diese Interessensvertretung bildet jedoch vielfach die Grundlage der politischen Haltung eines Ratsmitgliedes. Auch unbestritten sollte sein, dass möglichst wenige Einschränkungen die politische Handlungsfreiheit der Schwyzer Bevölkerung beschneiden sollen.

Eine allgemeine Unvereinbarkeitsregelung für die kantonalen Angestellten im Personal- und Bezahlungsgesetz vom 26. Juni 1991, SRSZ 145.110, PG, würde diese gegenüber den öffentlich-rechtlich angestellten Personen in den Gemeinden, Bezirken oder selbstständigen Anstalten in ihren politischen Freiheiten einschränken. Ebenfalls wären Kantonsangestellte gegenüber Interessensvertretern von Verbänden usw. schlechter gestellt.

Auch wenn die Einsitznahme von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung im Kantonsrat zu einem gewissen Spannungsverhältnis führen kann, ist von einer umfassenden Unvereinbarkeitsregelung im Personalgesetz abzusehen. Die Motionäre halten selber fest, dass das passive Wahlrecht nicht unnötig eingeschränkt werden und die richtige Abgrenzung mit Bedacht angegangen werden soll. Hingegen hängt die Vermeidung von allfälligen Loyalitätskonflikten selbstredend von der Sensibilität der betroffenen Parlamentsmitglieder, die gleichzeitig Angestellte des Kantons sind, im Umgang mit der aufgeworfenen Fragestellung ab.

An der Haltung des Regierungsrats hat sich auch gegenüber seiner Antwort auf die Kleine Anfrage aus dem Jahre 2009 nichts Grundlegendes geändert. Er beantragt dem Kantonsrat deshalb, die Motion nicht erheblich zu erklären und von einer Legiferierung bezüglich einer Unvereinbarkeitsbestimmung abzusehen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 1/18 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Personalamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber